
Richtlinie

zur Förderung der Kinder- &
Jugend(sozial)arbeit
und des
präventiven Kinder- und Jugendschutzes
im Kyffhäuserkreis



Vorwort

Die Jugend soll ihre eigenen Wege gehen, aber ein paar Wegweiser können nicht schaden.

(George Bernard Shaw)



Liebe Engagierte in der Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis,

mit dem Jugendförderplan legt der öffentliche Jugendhilfeträger im Zuge seiner Planungsverantwortung den Rahmen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis fest. Er beschreibt die inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis.

Der Kyffhäuserkreis gewährt im Rahmen dieser Richtlinie aus eigenen Mitteln und Mitteln des Freistaates Thüringen Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes.

Angesprochen sind Vereine und Verbände, Initiativen sowie Städte und Gemeinden, die sich mit ihren Angeboten und Projekten an junge Menschen im Alter von 6 – 27 Jahren richten. So können beispielweise Betriebskosten von Jugendzimmern und -clubs, Ferienfreizeiten und -fahrten, internationale Jugendbegegnungen, Jugendbildungsangebote oder Anschaffungen gefördert werden.

Mir liegt es besonders am Herzen und ist mir wichtig, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis nachhaltig zu unterstützen und zu stärken. Nutzen Sie die Mittel dieser Richtlinie, um unsere Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit zu fördern, ihnen Werte wie Toleranz, Offenheit und Solidarität zu vermitteln und ihnen eine abwechslungsreiche Ferien- und Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen Ihnen gern.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hochwind-Schneider'.

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Jugend- und Sozialamt
Prävention, Kita, Planung
Markt 8
99706 Sondershausen

☎ 03632 741 622
☎ 03632 741 88561
✉ jus@kyffhaeuser.de

Die Richtlinie sowie alle relevanten Formblätter finden Sie auch unter www.kyffhaeuser.de



Richtlinie zur Förderung der Kinder- & Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis

1. Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze 2/3
2. Einzelrichtlinien 4-15
 - 2.1. Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit sowie Jugendbildung und -begegnung
 - 2.2. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe
 - 2.2.1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen (ohne Übernachtung)
 - 2.2.2. Freizeit- und Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung)
 - 2.3. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Begegnung
 - 2.4. Zuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung / Multiplikatorenbildung
 - 2.5. Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und pädagogischem Arbeitsmaterial für die Kinder- und Jugendarbeit
 - 2.6. Zuschüsse zur Förderung von **ergänzenden Projekten und Maßnahmen** in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes
 - 2.7. Zuschüsse für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit

1. Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze

Der Kyffhäuserkreis gewährt jährlich aus eigenen Mitteln und Mitteln des Freistaates Thüringen Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich in der Regel an junge Menschen von 6 – 27 Jahren wenden und dazu beitragen, dass sie ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in der Gesellschaft und im Staat gerecht werden.

Veranstaltungen, die vorwiegend beruflichen, schulischen, wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Gefördert werden in der Regel nur Personen, die ihren Wohnsitz im Kyffhäuserkreis haben oder als Helfer oder Leiter für Jugendverbände und -gruppen im Landkreis tätig sind.

Die Zuschüsse des Landkreises sind eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit sowie von Städten und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften. Die Beantragung und Abrechnung von Maßnahmen durch Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielstellung sollte in Kooperation mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe stattfinden.

Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller sichergestellt sein. Eine Doppelfinanzierung von Seiten der Verwaltung des Kyffhäuserkreises wird ausgeschlossen.

Alle Zuschüsse werden **nur** auf Antrag gewährt. Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor Maßnahme- oder Projektbeginn oder Tätigkeit einer Anschaffung bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein. Anträge können zu zwei Terminen (31.05. oder 30.09.) bis spätestens 14 Tage vor Maßnahme- oder Projektbeginn oder Tätigkeit einer Anschaffung bei der Verwaltung gestellt werden. Der Eingang der Anträge wird durch die Verwaltung des Jugendamtes bestätigt.

Anträge ab zuschussfähigen Kosten von mehr als 2.000€ sind dem Jugendhilfeausschuss durch die Verwaltung vorzulegen. Über alle anderen sowie dringende Anträge, insbesondere über solche, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann, darf die Verwaltung des Jugendamtes anstelle des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Der Bescheid über die Förderungswürdigkeit bzw. Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.

Vereine, Verbände, Initiativen, Gruppen oder Organisationen mit rechtsextremen, rassistischen, verfassungsfeindlichen oder fremdenfeindlichen Haltungen oder Einstellungen werden nicht gefördert.

2.7. Zuschüsse für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit

Gegenstand der Förderung

Betriebskosten und ggf. Anmietung von Räumen und Objekten zur Durchführung von Jugend- und Jugend(sozial)arbeit, sofern der öffentliche Träger bzw. die Körperschaft nicht selbst geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellen können.

Was wird gefördert?

Als Betriebskosten werden anerkannt:

- Strom
- Heizung
- Wasserver- und Wasserentsorgung
- Müllgebühren
- **Schornsteinfegerleistungen**
- Gebäudeversicherungen und
- ggf. Mietkosten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Reparaturleistungen an technischen Geräten, Gebäuden und Inventar;
- Personalkosten und
- Versicherungskosten und -schäden (außer Gebäudeversicherung).

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Kreiszuschuss beträgt als Anteilfinanzierung **bis zu 50 v.H.** der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten im Verhältnis 1:1 Stadt bzw. Gemeinde und Landkreis. Eigenmittel freier Träger können ebenfalls als Finanzierungsbaustein im Rahmen der kommunalen Mittel der Städte bzw. Gemeinden berücksichtigt werden.

Verfahren

Antrag

Anträge sind jährlich zu stellen und an das Haushaltsjahr gebunden. Anträge sind bis zum **31.12.** für das darauffolgende Haushaltsjahr auf dem **Formblatt: Antrag 6** zu stellen. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 6**. Ebenso ist eine **regelmäßige** Nutzung der Einrichtung durch Kinder und Jugendliche mit Besucherzahlen, Programmübersichten, Öffnungszeiten, o.Ä. zu belegen.

Auszahlung des Zuschusses

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

2.6. Zuschüsse zu ergänzenden Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes

Gegenstand der Förderung

Projekte und Maßnahmen im Sinne dieser Förderung (im Rahmen der § 11 – 14 SGB VIII), die einen beispielhaften und ergänzenden Charakter haben und **nach Möglichkeit** innovative pädagogische Ansätze verfolgen.

Hierzu gehören z.B.

- Projekte der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte mit besonderen Zielgruppen
- Projekte der Gewalt- und Suchtprävention
- Projekte der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projektförderung kann Personal-, Honorar- und Sachkosten beinhalten.

Die Kreiszuwendung beträgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung

- für **Träger der freien Jugendhilfe** grundsätzlich **bis zu 70 v.H.**
 - für **kommunale Gebietskörperschaften** grundsätzlich **bis zu 50 v.H.**
- der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Projektbeginn bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 5** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 5**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.



Für die Mittelbeantragung, -auszahlung sowie -abrechnung sind die Formblätter der Verwaltung des Jugendamtes des Kyffhäuserkreises zu verwenden. Diese sind gemäß den Vorgaben vollständig auszufüllen und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu unterzeichnen.

Alle Zuschüsse zu den Einzelrichtlinien 2.2 - 2.4 werden nach Vorlage der Teilnehmerlisten geprüft und ausgezahlt.

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen, Jugendbildungsveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen, die in den Schulferien des Freistaates Thüringen stattfinden, einen Vorschuss bis zu 80% zu beantragen.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen und gegebenenfalls Gelder zurückzufordern. Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht dem Antrag zweckentsprechend verwendet wurden, sie an andere Träger ohne Genehmigung weitergeleitet wurden, bei der Antragstellung unwahre Angaben gemacht wurden, sie nicht termingerecht mit Rechnungen und Quittungen belegt werden können. In weitergehenden Zweifelsfragen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller in angemessener Höhe Eigenmittel aufbringen oder dem Antrag entsprechende Ko-Finanzierungserklärungen beifügen kann. Soweit möglich sollten zuvorderst Fördermittel von Land, Bund oder EU oder sonstigen Institutionen in Anspruch genommen werden. Diese können auch zur Ko-Finanzierung von Maßnahmen eingesetzt werden.

Bei der Umsetzung aller über diese Richtlinie geförderten Maßnahmen sind zwingend die Ausführungen des § 8a SGB VIII und des § 72a SGB VIII einzuhalten. Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.

Um die Spontaneität, Kreativität und Vielfalt der Angebote von Jugend(sozial)arbeit nicht einzuschränken, kann über Projekte und Maßnahmen, welche den nachfolgenden Einzelrichtlinien nicht eindeutig zuzuordnen sind, der Jugendhilfeausschuss über die Förderungswürdigkeit nach Maßgabe des Haushaltes entscheiden.

2. Einzelrichtlinien

2.1. Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit sowie Jugendbildung und -begegnung

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit, der Jugendbildung und -begegnung, insbesondere:

- Jugendzimmer, Jugendclubs, Jugendhäuser und Jugendzentren,
- Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten,
- Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in denen eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.

Gefördert werden Vorhaben

- des Neu- und Erweiterungsbaus,
- des Aus- oder Umbaus,
- der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen
- der technischen und inventarmäßigen Ausstattung und Einrichtungen über einem Wert von 800€/netto.

Vorstellungen und Ideen von Kindern und Jugendlichen sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Dokumentation der Beteiligungsprozesse ist erforderlich.



4



2.5. Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und pädagogischem Arbeitsmaterial für die Kinder- und Jugendarbeit

Gegenstand der Förderung

Anschaffung von Innen- und Außenausstattung, welche im direkten Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit steht, z.B.

- Outdoorgegenstände, z.B. Zelte und Zeltzubehör
- Geräte für Medienarbeit
- Werkzeug und Geräte für Bastel- und Werkarbeit (Kreativbereich)
- Spielmaterial und Sport- und Spielgeräte sowie
- Fachliteratur und Schulungsmaterialien.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Bei Gesamt-Anschaffungskosten für Geräte von weniger als 100 € wird ein Kreiszuschuss in der Regel nicht gewährt. Die Kosten für Einzelgeräte dürfen 800 €/netto nicht überschreiten („GWG-Grenze“). Die Einholung von Vergleichsangeboten wird angeraten.

Die Kreiszuwendung beträgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung

- für **Träger der freien Jugendhilfe** grundsätzlich **bis zu 70 v.H.**
- für **kommunale Gebietskörperschaften** grundsätzlich **bis zu 50 v.H.** der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Verfahren

Antrag

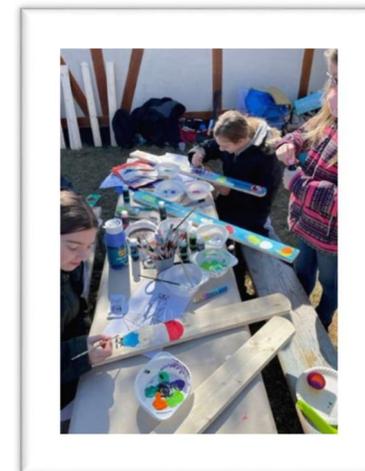
Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Tätigung der Anschaffung bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 4** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 4**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.



13

2.4. Zuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung / Multiplikatorenbildung

Gegenstand der Förderung

Tageslehrgänge, Wochenendlehrgänge und mehrtägige Seminare (im Sinne des § 11 Abs.3 und Satz 1 und 6 des SGB VIII), welche

- sich einem bestimmten Thema widmen
- ein klares Ziel verfolgen
- in der Programmgestaltung einen Bildungsanteil von mind. 80 % haben
- methodisch-didaktisch mit den Teilnehmenden arbeiten, inkl. Selbstreflexion
- Freiwilligkeit sicherstellen
- die Ausbildung von Jugendgruppenleiter*innen der Freiwilligen Feuerwehren des Kyffhäuserkreises umfassen.

Wer wird gefördert?

- junge Menschen vom 10. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- In Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, daran teilnehmen, wenn diese als haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit tätig sind (gemäß § 11 Abs. 4 des SGB VIII),
- Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit (keine Altersbegrenzung)

Betreuer

- Für je 7 Teilnehmer*innen wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.

Es wird eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Schulungsteilnehmer*innen vorausgesetzt. Eine Förderung von max. 35 Schulungsteilnehmer*innen ist möglich.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Kreiszuschuss beträgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung **10,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer.**

Verfahren

Antrag

Der Antrag, inkl. geplantem Programm, muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 3** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 3**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

Auszahlung des Zuschusses

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Voraussetzung für eine Förderung von investiven Maßnahmen ist eine vertraglich garantierte Nutzungsdauer der Einrichtung im Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit von:

- mind. 25 Jahren bei Anschaffungen von unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000 € überschreitet
- von mind. 10 Jahren bei sonstigen beweglichen Gegenständen.

Der Kreiszuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung beträgt

- für **Träger der freien Jugendhilfe** grundsätzlich **bis zu 70 v.H.**
 - für **kommunale Gebietskörperschaften** grundsätzlich **bis zu 50 v.H.**
- der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahme und/oder Anschaffung bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 1** eingegangen sein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- eine eingehende schriftliche Begründung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der geplanten Baumaßnahme oder Anschaffung,
- Ab einem geplanten Einzelanschaffungswert von 500€/ netto sind 3 schriftliche Angebote beizufügen.
- ein ausführlicher Finanzierungsplan mit Angabe der Drittmittel, Eigenmittel und Eigenleistungen,
- bei Vereinen zusätzlich:
 - o Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung des Finanzamtes)
 - o Bei Zuschüssen ab 10.000€ ist zur Sicherung eines eventuellen Rückzahlungsanspruches eine Ausfallbürgschaft der zuständigen Stadt/ Gemeinde notwendig. Diese muss beinhalten, dass die Stadt/ Gemeinde in die mit der Zuschussgewährung zusammenhängenden Verpflichtung eintritt.

Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 1**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.



2.2. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung

2.2.1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen (ohne Übernachtung)

Gegenstand der Förderung

Fahrten, Ferienspiele und Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden werden in den Schulferien gefördert (im Sinne des § 11 Abs.3, Satz 1, 2 und 5 des SGB VIII).

Wer wird gefördert?

Teilnehmer

- junge Menschen vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- junge Menschen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind,

Betreuer

- Für je 7 junge Menschen wird eine Person über 16 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung und Betreuung der Maßnahme verantwortlich ist. Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.
- Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer*innen wird 1 Betreuer*in bezuschusst.
- Der Maßnahmeträger muss gewährleisten, dass Betreuer*innen persönlich für die Umsetzung der Freizeit- und Ferienmaßnahme geeignet und entsprechend geschult sind (z.B. JuLeiCa, Übungsleiter, pädagogische Ausbildung). Des Weiteren muss er in das erweiterte Führungszeugnis mit Bezug auf § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehen haben.

Eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 7 Teilnehmer*innen und 1 Betreuer*in wird vorausgesetzt.



6

Antrag

Der Antrag, inkl. geplantem Programm, muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 2**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

- Maßnahmen mit **Antragsfrist 31.05.** des laufenden Jahres: bis spätestens **30.09. des laufenden Jahres**
- Maßnahmen mit **Antragsfrist 30.09.** des laufenden Jahres: bis spätestens **01.12. des laufenden Jahres**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises.



11

2.3. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Begegnung

Gegenstand der Förderung

Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendaustausche und Begegnungen zwischen Fachkräften der Jugendarbeit im In- und Ausland (im Sinne des §11; Abs. 3; Satz 4 SGB VIII). Maßnahmen, die auf der Grundlage abgeschlossener Patenschaften beruhen, vor allem mit dem Kyffhäuserkreis, werden bevorzugt behandelt.

Wer wird gefördert?

Bei den Teilnehmer*innen sind zuvorderst junge Menschen vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden und Fachkräften (ohne Altersbegrenzung) angesprochen. Bei Maßnahmen im Rahmen dieser Einzelrichtlinie sind jeweils deutsche und ausländische Kinder, Jugendliche und Leiter/ Betreuer förderfähig.

Auf 7 Teilnehmer*innen soll eine Betreuungsperson über 18 Jahren kommen, welche für die Durchführung und Betreuung der Maßnahme verantwortlich ist. Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden. Der Maßnahmeträger muss gewährleisten, dass Betreuer*innen persönlich für die Umsetzung der Freizeit- und Ferienmaßnahme geeignet und entsprechend geschult sind (z.B. JuLeiCa, Übungsleiter, pädagogische Ausbildung). Des Weiteren muss er das erweiterte Führungszeugnis mit Bezug auf § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehen haben.

Eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 7 Teilnehmer*innen und 1 Leiter*in/ Betreuer*in wird vorausgesetzt.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Kreiszuschuss beträgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung:

- **8,00 € pro Tag und Teilnehmer/ Leiter/ Betreuer** bei Maßnahmen im Ausland und
- **15,00 € pro Tag und Teilnehmer/ Leiter/ Betreuer** bei Maßnahmen im Kyffhäuserkreis

Der An- und Abreisetag wird mit jeweils **als 1 Tag** anerkannt.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 2**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Kreiszuschuss beträgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung **3,00 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer**.

Verfahren

Antrag

Der Antrag, inkl. geplantem Programm, muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 2**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

- Maßnahmen mit **Antragsfrist 31.05.** des laufenden Jahres: bis spätestens **30.09. des laufenden Jahres**
- Maßnahmen mit **Antragsfrist 30.09.** des laufenden Jahres: bis spätestens **01.12. des laufenden Jahres**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises.



2.2.2. Freizeit- und Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung)

Gegenstand der Förderung

Freizeitfahrten, Wanderfahrten, Zeltlager und Ferienlager mit mindestens 2 und höchstens 21 Tagen Dauer (im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).

Wer wird gefördert?

Teilnehmer

- junge Menschen vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- junge Menschen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind,

Betreuer

- Für je 7 junge Menschen wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung und Betreuung der Maßnahme verantwortlich ist. Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.
- Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer*innen wird 1 Betreuer*in bezuschusst.
- Der Maßnahmeträger muss gewährleisten, dass die Betreuer*innen persönlich für die Umsetzung der Freizeit- und Ferienmaßnahme geeignet und entsprechend geschult sind (z.B. JuLeiCa, Übungsleiter, pädagogische Ausbildung). Des Weiteren muss er das erweiterte Führungszeugnis mit Bezug auf § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehen haben.

Eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 7 Teilnehmer*innen und 1 Betreuer*in wird vorausgesetzt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Kreiszuschuss beträgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung **6,00 € je Tag und Teilnehmer/ Betreuer**. Der An- und Abreisetag wird mit jeweils **als 1 Tag** anerkannt.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 2**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

- Maßnahmen mit **Antragsfrist 31.05.** des laufenden Jahres: bis spätestens **30.09. des laufenden Jahres**
- Maßnahmen mit **Antragsfrist 30.09.** des laufenden Jahres: bis spätestens **01.12. des laufenden Jahres**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

